

Bezirksregierung Köln
Dez. 32 / Regionalplanung
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln

**Referat Wirtschaftsförderung und
Strategische Kreisentwicklung
- Fachbereich 01.3 -**

Frau Klüser

Zimmer: 5.21

Telefon: 02241 - 13-2327

Telefax: 02241 - 13-3116

E-Mail: toeb@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

05.08.2020 Az: 32.01-NR.FV.ÖfA

Mein Zeichen

01.3-KI

Datum

05.11.2020

**Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln
Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine),
Erster Planentwurf**

Öffentliche Auslegung der Planänderung gemäß § 9 Raumordnungsgesetz in Verbindung mit § 13 Landesplanungsgesetz NRW und § 3 Planungssicherstellungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend wird zu dem unter vor genannten Regionalplanänderungsverfahren Stellung genommen:

Gewässerschutz

BSAB SU-ALF-058

Im geplanten nördlichen Abbaubereich liegt der Oberlauf eines namenlosen Gewässers zum Hardtbach. Zur Vermeidung einer Beseitigung bzw. erheblichen Beeinträchtigung des Gewässers wird deshalb angeregt, den beigefügt gekennzeichneten Bereich (schwarze Linie in Anlage 1) aus dem Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) heraus zu nehmen.



Fachaufgaben Naturschutz, Abgrabungen

A. Allgemeine Anmerkungen

Aus der praktischen Erfahrung des Fachamtes für Umwelt- und Naturschutz ist festzustellen, dass das angenommene Mengengerüst nicht haltbar ist. Viele Abbauflächen liegen innerhalb von Wasserschutzgebieten (WSG). Dort wird der Abbau aus Gründen des vorsorgenden Trinkwasserschutzes im Rahmen einer Einzelfallentscheidung nur bis 2 m über dem höchsten Grundwasserstand (HGW) erteilt. Damit weichen die angenommenen Abbautiefen erheblich von den tatsächlichen ab. Es ist daher zu besorgen, dass aufgrund dieser Praxis die definierten Mindestversorgungszeiträume nicht erreicht werden können.

Um die Rohstoffversorgung langfristig möglichst ortsnahe zu sichern und den Rohstoffunternehmen im Rhein-Sieg-Kreis perspektivisch Planungssicherheit zu geben, sollten daher ggfls. weitere unkritische Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) ausgewiesen und in dieser Region Reservegebiete als Vorranggebiete festgelegt werden.

Die Benennung der jeweiligen Tabuzone in den Prüfbögen ist wünschenswert.

B. Zu der tabellarischen Darstellung gemäß Anhang D

BSAB SU-BOR-060

Als Rekultivierungsplanung ist teilweise Oberflächengewässer (OFG) dargestellt. Dies würde eine Nassauskiesung erfordern, die aufgrund der Lage im WSG III B nicht zulässig ist. Aus diesem Grund wird angeregt, dass als Grundsatz der Raumordnung vollständig Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) in Überlagerung mit dem Ziel Regionaler Grünzug (RGZ) dargestellt wird und das Ziel Schutz der Natur (BSN) beibehalten werden sollte.

Die maximale Gewinnungstiefe liegt aus Gründen des Gewässerschutzes bei 8 m.

BSAB SU-NIK-061

Da im Landschaftsplan Nr. 1 Niederkassel hier ein „Gewässer für die Freizeitnutzung“ festgesetzt ist, wird angeregt anstatt BSN hier Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) darzustellen.

BSAB SU-SWI-063

Die maximale Gewinnungstiefe liegt hier bei 39 m (23 KKS, 16 PQ), bedingt durch den Wiederanstieg des Grundwassers nach Beendigung des Tagebaus. Dies sollte in den Unterlagen geändert werden.

BSAB SU-TRO-064

Im Regionalplanentwurf ist als Rekultivierungsplanung der gesamte Bereich als OFG dargestellt. Dies würde eine Nassauskiesung erfordern, die aufgrund der Lage im WSG III B

nicht zulässig ist. Aus diesem Grund wird angeregt, den BSAB SU-TRO-064 als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) darzustellen.

Die maximale Gewinnungstiefe liegt zum Schutz des Grundwassers bei 8 m.

Die zeichnerische Darstellung ist so nichtzutreffend, und muss die Flächen des Abgrabungsinteresses gem. 042-SU-0 (da genehmigter Abbau) enthalten.

C. Zu den Darstellungen „Prüfbögen: Abgrabungsinteresse“ (Anhang E 1)

006-SU-0

Die Darstellung der genehmigten und noch nicht abgeschlossenen Abgrabungen erstreckt sich auch auf die Flurstücke 179 – 181, Flur 83 der Gemarkung Bornheim-Brenig sowie die Flurstücke 49 – 56, 187 und 188, Flur 1 der Gemarkung Hersel.

024-SU-0

Die Flächen liegen innerhalb eines WSG III B. Es wird darauf hingewiesen, dass die Beschränkungen daraus ggfls. durch eine Befreiung von der Wasserschutzgebiets-Verordnung überwunden werden könnten.

025-SU-0

Die maximale Gewinnungstiefe liegt zum Schutz des Grundwassers bei 7 m und damit 2 m über dem HGW. Eine Nassauskiesung kommt aufgrund der Lage im WSG III B nicht in Betracht.

026-SU-0

Die maximale Gewinnungstiefe liegt zum Schutz des Grundwassers bei 8 m und damit 2 m über dem HGW.

Es liegt ein Antrag auf Auskiesung für die Fläche vor. Das Genehmigungsverfahren ist bis zur Entscheidungsreife durchgeführt worden, wurde jedoch ausgesetzt, da es einen Wechsel des Grundstückseigentümers gab (Grundbuchumschreibung aufgrund Rückkauflassungsvormerkung) und der neue Eigentümer keine Einwilligung erteilt.

Es wird angeregt, die Fläche als Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) darzustellen.

029-SU-0

Die Flächen liegen innerhalb eines WSG III B, Bedenken könnten ggfls. durch eine Befreiung von der Wasserschutzgebiets-Verordnung überwunden werden.

Für diesen Fall könnte die Fläche daher als Fläche als Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) dargestellt werden.

Die Darstellungen für den Mondorfer See können entfallen, da die Kiesgewinnung dort beendet und die Fläche abgrabungsrechtlich abgenommen ist.

040-SU-0

Das Vorliegen einer Tabuzone ist nicht ersichtlich.

042-SU-0

Die maximale Gewinnungstiefe liegt zum Schutz des Grundwassers bei 7,5 m und damit 2 m über dem HGW.

Mit Bescheid vom 10.03.2020 wurde eine Abtragungsgenehmigung erteilt.

059-SU-0

Das Vorliegen einer Tabuzone ist nicht ersichtlich.

Die Flächengröße ist mit 9 ha ein Ausschlussbelang.

Die südlich angrenzende Abtragungsfläche sollte in der Karte 2 nicht mehr als „genehmigte Abtragung“ dargestellt werden, da dort ein Entsorgungsbetrieb errichtet wurde.

081-SU-0

Bezüglich der Darstellung der genehmigten Abtragungsflächen siehe Anmerkung zu 006-SU-0.

140-SU-3

Die Flächen liegen innerhalb eines WSG III B, Planungshindernisse könnten ggfls. durch eine Befreiung von der Wasserschutzgebiets-Verordnung überwunden und die Flächen als BSAB ausgewiesen werden.

150-SU-3

Die Flächen liegen innerhalb eines WSG III B. Auch hier kommt ggfls. eine Befreiung von der Wasserschutzgebiets-Verordnung in Betracht.

Der Flächenzuschnitt könnte aus diesem Grund belassen und die Flächen als BSAB dargestellt werden. Diese Einschätzung erfolgt auch unter dem Gesichtspunkt, dass eine Flächenverfügbarkeit im BSAB SU-BOR-60, wie im Regionalplanentwurf dargestellt, aktuell nicht gegeben ist.

162-SU-3

Die Darstellung eines Abtragungs**interesses** auf den Flurstücken 49 – 56, 187 und 188 sowie 605, Flur 1 der Gemarkung Hersel ist nicht nachvollziehbar, da hierfür eine Abtragungsgenehmigung erteilt ist bzw. hinsichtlich Flurstück 605 die Abtragung bereits abgeschlossen und abgenommen ist.

Natur-, Landschafts- und Artenschutz

BSAB SU-ALF-058

Der Rhein-Sieg-Kreis hat den Aufstellungsbeschluss zur Neuaufstellung des Landschaftsplanes Nr. 3 „Alfter“ gefasst. Derzeit werden die fachlichen Grundlagen für den Plan erarbeitet. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) und Bürger soll im 1. Halbjahr 2021 erfolgen.

Aufgrund der derzeitigen fachlichen Einschätzung beabsichtigt der Planungsträger, das bestehende Naturschutzgebiet (NSG) „Tongrube Witterschlick“ (SU-082) um angrenzende Flächen zu erweitern (Abgrenzungsvorschlag - siehe Fläche 2.1-5 in Anlage 2). Wie bereits beim rechtskräftigen NSG, würde dabei auch die genehmigte Abgrabungstätigkeit unberührt gestellt.

Es wird daher angeregt, den in Anlage 2 dargestellten Bereich 2.1-5 von der BSAB-Darstellung auszunehmen und lediglich in der Karte 2 (Genehmigte Abgrabungen und zukünftige BSAB mit Reservegebiete) als „Genehmigte Abgrabung“ zu kennzeichnen. Dieser Bereich sollte in der Überarbeitung des „Gesamt“-Regionalplans als BSN dargestellt werden.

Hierdurch würden Zielkonflikte vermieden, insbesondere auch vor dem Hintergrund der grundsätzlichen Erweiterungsoptionen im Abstand von <50 Meter zu dargestellten BSAB.

BSAB SU-TRO-064

Hier sieht der aktuelle Planentwurf für den Landschaftsplan Nr. 7 des Rhein-Sieg-Kreises in einem Teilbereich die Festsetzung NSG vor (s. Fläche 2.1-2 in Anlage 3). Bei der Abgrenzung des geplanten (und derzeit einstweilig sichergestellten) NSG wurden im westlichen Teil insbesondere Flächen einbezogen, die bereits zum Zwecke des Naturschutzes rekultiviert wurden bzw. nach erfolgter Auskiesung entsprechend hergerichtet werden sollen. Für alle Flächen des geplanten NSG sollte dementsprechend das Ziel BSN formuliert werden (als Trockenabgrabung). Darüber hinaus wird auf die Stellungnahme der Abgrabungsbehörde zum Stand der genehmigten Abgrabungen angrenzend an das geplante NSG verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Hermann Tengler
(Leiter des Referates Wirtschaftsförderung
und Strategische Kreisentwicklung)





